

I

(Entschlüsseungen, Empfehlungen, Leitlinien und Stellungnahmen)

EMPFEHLUNGEN

RAT

EMPFEHLUNG DES RATES

vom 31. Mai 2007

zur Prävention von Verletzungen und zur Förderung der Sicherheit

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2007/C 164/01)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 152 Absatz 4 Unterabsatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Jedes Jahr sterben etwa 235 000 Bürger in der Gemeinschaft aufgrund von Unfällen oder Gewalttaten. Verletzungen sind nach Herz- und Gefäßerkrankungen sowie Krebs und Atemwegserkrankungen die vierthäufigste Todesursache in den Mitgliedstaaten.
- (2) Bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen stellen Unfälle und Verletzungen die Haupttodesursache dar.
- (3) Viele Überlebende schwerer Verletzungen leiden ein Leben lang unter den Folgen. Unfälle und Verletzungen sind die Hauptursache für chronische Behinderungen bei jüngeren Menschen und führen zu einem hohen und weitgehend vermeidbaren Verlust an gesunden Lebensjahren.
- (4) Im Durchschnitt gehen etwa 6,8 Mio. Krankenhauseinweisungen auf Verletzungen zurück; das sind 11 % aller Krankenhauseinweisungen in der Europäischen Union.
- (5) Verletzungen stellen eine erhebliche Belastung für die Gesundheits- und Sozialsysteme dar, denn sie sind für etwa 20 % der Fälle krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit verantwortlich und bilden einen der wichtigsten Faktoren für Produktivitätsverluste.
- (6) Das Verletzungsrisiko ist in den Mitgliedstaaten sowie in den sozialen Schichten ungleich verteilt und variiert auch nach Alter und Geschlecht. In dem Mitgliedstaat mit der

höchsten Verletzungsrate ist das Risiko, an einer Verletzung zu sterben, fünfmal so hoch wie in dem Mitgliedstaat mit der niedrigsten Rate.

- (7) Im Gegensatz zu vielen anderen Ursachen von Erkrankungen oder vorzeitigen Todesfällen lassen sich Verletzungen vermeiden, indem wir unser Lebensumfeld sowie die von uns verwendeten Produkte und Dienstleistungen sicherer gestalten. Es gibt umfangreiche Belege für die nachweisliche Wirksamkeit von Unfallmaßnahmen, die aber noch keine breite Anwendung in der Gemeinschaft finden.
- (8) Die meisten dieser Maßnahmen haben sich als kosteneffizient erwiesen, da der durch die Prävention für die Gesundheitssysteme entstehende Nutzen die Kosten für Interventionen um ein Mehrfaches übersteigt.
- (9) Die in mehreren sicherheitsrelevanten Bereichen wie etwa im Straßenverkehr oder am Arbeitsplatz erzielten beträchtlichen Fortschritte sollten weitergeführt werden. Darüber hinaus sollten andere Bereiche, die bisher weniger Berücksichtigung fanden, wie Heim-, Freizeit- und Sportunfälle sowie die Prävention bei Kindern und älteren Mitbürgern, Aufmerksamkeit finden.
- (10) Auch der Zusammenhang zwischen Alkohol- und Drogenkonsum und der Zahl von Verletzungen und Unfällen sowie beabsichtigte Verletzungen, insbesondere Gewalt gegen Frauen und Kinder im häuslichen Umfeld, sollte in die Überlegungen einbezogen werden.
- (11) Daher erscheint es notwendig, die vorhandenen Daten besser zu nutzen und gegebenenfalls einen Mechanismus zur Verletzungsüberwachung und -meldung zu entwickeln, mit dem ein koordiniertes Vorgehen zwischen den Mitgliedstaaten bei der Entwicklung und Einführung

⁽¹⁾ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

nationaler Strategien zur Prävention von Verletzungen, einschließlich des Austauschs bewährter Verfahren, sichergestellt würde. Ein solcher Mechanismus könnte im Rahmen des Aktionsprogramms der Gemeinschaft im Bereich der öffentlichen Gesundheit ⁽¹⁾, seiner Nachfolgeprogramme sowie anderer einschlägiger Gemeinschaftsprogramme entwickelt werden und sollte auf repräsentativen nationalen Instrumenten zur Überwachung und Meldung von Verletzungen aufbauen, die so zu entwickeln sind, dass sie kohärent sind und sich gegenseitig ergänzen.

- (12) Um die Mittel des Aktionsprogramms der Gemeinschaft im Bereich der öffentlichen Gesundheit und anderer einschlägiger Gemeinschaftsprogramme rationell zu nutzen und die Prävention von Verletzungen so effizient wie möglich zu gestalten, wurden prioritäre Bereiche ermittelt: Sicherheit von Kindern und Jugendlichen, Sicherheit älterer Mitbürger, Sicherheit gefährdeter Straßenverkehrsteilnehmer, Prävention von Sport- und Freizeitunfällen, Prävention von Verletzungen durch Produkte und Dienstleistungen, Prävention von Selbstbeschädigung und Prävention von Gewalt, insbesondere gegen Frauen und Kinder im häuslichen Umfeld. Bei der Festlegung dieser prioritären Bereiche wurden die sozialen Auswirkungen von Verletzungen in Bezug auf Anzahl und Schweregrad, die Belege für die Wirksamkeit von Interventionsmaßnahmen und die Durchführbarkeit in den Mitgliedstaaten berücksichtigt —

EMPFIEHLT:

Um ein hohes Gesundheitsschutzniveau sicherzustellen, sollten die Mitgliedstaaten

1. die vorhandenen Daten besser nutzen und gegebenenfalls repräsentative Instrumente zur Überwachung und Meldung von Verletzungen entwickeln, um über vergleichbare Informationen zu verfügen, die zeitliche Entwicklung der Verletzungsrisiken und die Wirkung der Präventivmaßnahmen überwachen und bewerten, ob für die Sicherheit von Produkten und Dienstleistungen oder auch in anderen Bereichen zusätzliche Initiativen erforderlich sind;
2. nationale Pläne oder ähnliche Maßnahmen zur Prävention von Unfällen und Verletzungen erstellen; hierzu kann auch die Sensibilisierung der Öffentlichkeit für Sicherheitsprobleme gehören. Mit solchen Plänen und Maßnahmen sollte eine sektorübergreifende und internationale Zusammenarbeit in Gang gesetzt und gefördert werden, wobei die finanziellen Mittel effizient für Präventivmaßnahmen und zur Förderung der Sicherheit eingesetzt werden sollten. Bei ihrer Umsetzung

sollten insbesondere die Geschlechterperspektive und die Anliegen von Risikogruppen wie Kindern, älteren Menschen, Menschen mit Behinderungen und gefährdeten Straßenverkehrsteilnehmern sowie Sport- und Freizeitunfälle, Verletzungen durch Produkte und Dienstleistungen, Gewalt und Selbstbeschädigung berücksichtigt werden;

3. dafür sorgen, dass die Prävention von Verletzungen und die Förderung der Sicherheit in den Schulunterricht und in die Ausbildung von Beschäftigten des Gesundheitswesens und Beschäftigten in anderen Bereichen aufgenommen werden, so dass diese Gruppen als kompetente Akteure und Berater im Bereich der Prävention von Verletzungen dienen können;

FORDERT DIE KOMMISSION AUF,

1. auf der Grundlage der nationalen Instrumente zur Überwachung von Verletzungen gemeinschaftsweit Informationen über Verletzungen zu sammeln, zu verarbeiten und bereitzustellen;
2. den Informationsaustausch über bewährte Verfahren und politische Maßnahmen in den ermittelten prioritären Bereichen und die Verbreitung dieser Informationen unter den Beteiligten zu erleichtern;
3. die Mitgliedstaaten bei der Aufnahme von Erkenntnissen zur Verletzungsprävention in die Ausbildung von Beschäftigten des Gesundheitswesens und anderer Bereiche zu unterstützen;
4. mit Hilfe der Mittel des Aktionsprogramms der Gemeinschaft im Bereich der öffentlichen Gesundheit und seinen Nachfolgeprogrammen, des allgemeinen Rahmens für die Finanzierung von Gemeinschaftsmaßnahmen zur Unterstützung der Verbraucherpolitik ⁽²⁾, des Forschungsrahmenprogramms ⁽³⁾ und anderer einschlägiger Gemeinschaftsprogramme die oben dargelegten Gemeinschaftsmaßnahmen durchzuführen;
5. vier Jahre nach Annahme dieser Empfehlung einen Evaluierungsbericht zu erstellen, um festzustellen, ob die vorgeschlagenen Maßnahmen wirksam sind, und die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen zu bewerten.

Geschehen zu Brüssel am 31. Mai 2007

Im Namen des Rates

Der Präsident

F. MÜNTEFERING

⁽¹⁾ Beschluss Nr. 1786/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft im Bereich der öffentlichen Gesundheit (2003-2008) (ABl. L 271 vom 9.10.2002, S. 1).

⁽²⁾ Beschluss Nr. 20/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Dezember 2003 über einen allgemeinen Rahmen für die Finanzierung von Gemeinschaftsmaßnahmen zur Unterstützung der Verbraucherpolitik im Zeitraum 2004-2007 (ABl. L 5 vom 9.1.2004, S.1).

⁽³⁾ Beschluss Nr. 1513/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums und zur Innovation (2002-2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 1).